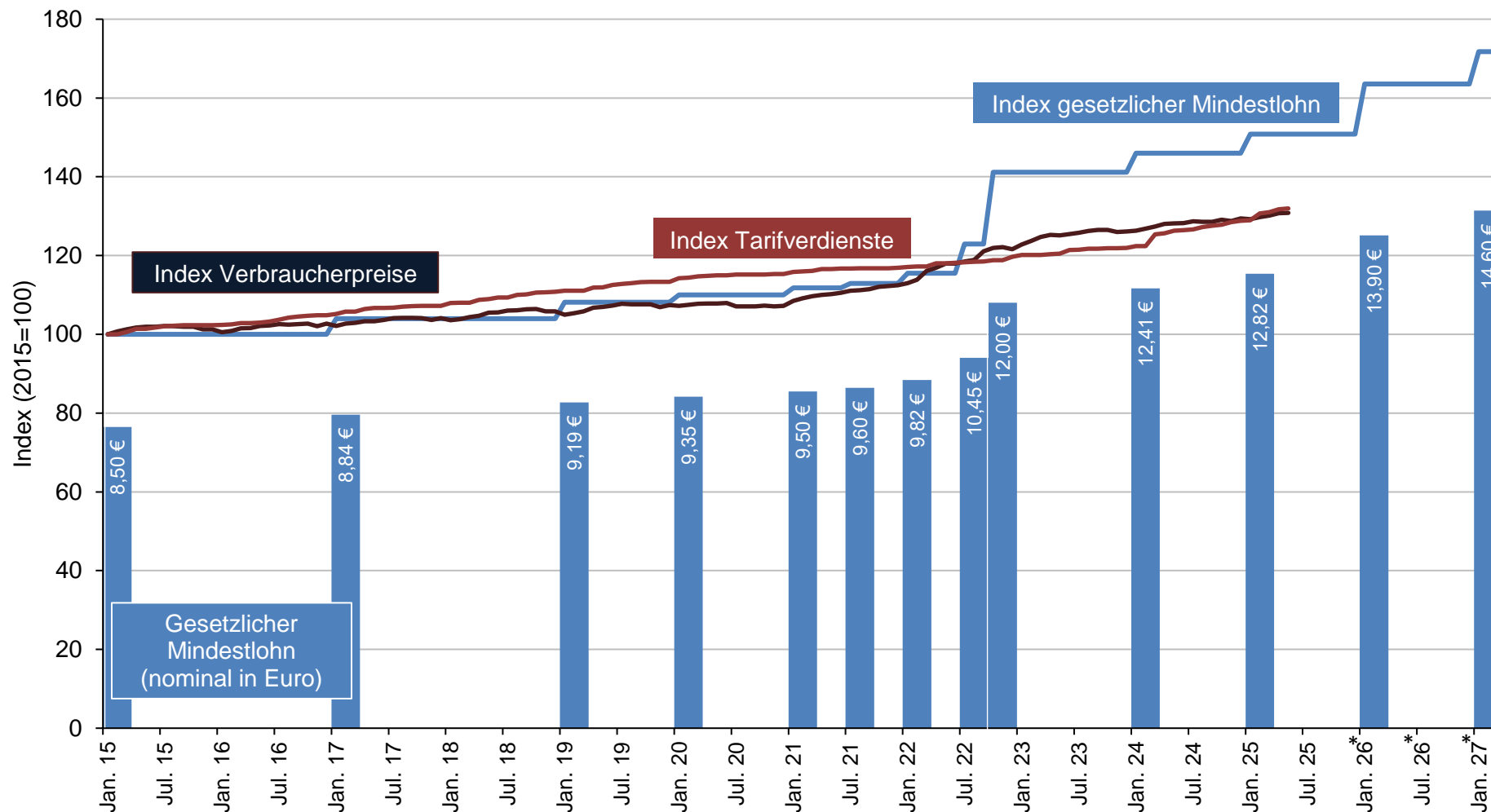


Der gesetzliche Mindestlohn 2015 - 2027
 in Euro pro Stunde, Index Verbraucherpreise, Tarifverdienste, Mindestlohn (2015=100)



* Empfehlung der Mindestlohnkommission im Juni 2025

Quelle: Statistisches Bundesamt (2025): Gesetzlicher Mindestlohn in Deutschland; GENESIS-Online, Verbraucherpreisindex und Indizes der Tarifverdienste (eigene Berechnungen)

Der gesetzliche Mindestlohn 2015 - 2027

Der gesetzliche Mindestlohn wurde in Deutschland zum 1. Januar 2015 eingeführt und ist seitdem kontinuierlich angepasst worden. Die Mindestlohnkommission hat am 27.06.2025 beschlossen, den derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn von 12,82 € zum Januar 2026 auf 13,90 € und zum Januar 2027 auf 14,60 € zu erhöhen. Dieser Beschluss muss vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales formell umgesetzt werden.

Die Erhöhungen des Mindestlohns werden in der Regel auf Vorschlag einer ständigen Kommission der Tarifpartner (Mindestlohnkommission) durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt. Die Kommission wird alle fünf Jahre durch die Bundesregierung neu berufen. Sie besteht aus einer*m Vorsitzenden, je drei stimmberechtigten ständigen Mitgliedern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite, sowie zwei Mitgliedern aus Kreisen der Wissenschaft ohne Stimmrecht (beratende Mitglieder).

Der Mindestlohn hat die Funktion, zum Mindestschutz von Arbeitnehmer*innen beizutragen und für Unternehmen faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Die Höhe soll so festgelegt sein, dass Beschäftigung nicht gefährdet wird. Die Höhe des neu eingeführten gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 betrug 8,50 € pro Stunde und lag im europäischen Vergleich damit auf niedrigem Niveau. Das Niveau des Mindestlohns wird gemessen als Verhältnis zwischen Mindestlohn und Medianlohn – dem sog. Kaitz-Index –, das im Jahr bei 48,2 % lag und bis zum Jahr 2023 auf 51,7 % stieg.

Bei der Anpassung des Mindestlohns orientiert sich die Kommission grundsätzlich an der Tarifentwicklung der letzten zwei Jahre. Die Datengrundlage bilden ca. 700 Tarifabschlüsse aus allen Branchen, aus denen das Statistische Bundesamt einen gewichteten Index für die Entwicklung der Tariflöhne (Tarifindex) auf der Basis von Stundenlöhnen ohne Sonderzahlungen bildet.

Als Ergebnis dieses Anpassungsmechanismus folgten die Anpassungen des Mindestlohns bis Anfang 2022 weitgehend der allgemeinen Preisentwicklung. Verglichen mit der Entwicklung der Tarifverdienste blieb der Mindestlohn zunächst etwas hinter den Tarifverdiensten zurück. Mit der Erhöhung des Mindestlohns auf 10,45 € im Juli 2022 stieg der Mindestlohn dann allerdings stärker als die Tarifverdienste.

Die Regierungskoalition, bestehend aus SPD, Grünen und der FDP, hat im Juni 2022 ein [Gesetz](#) verabschiedet, mit dem der Mindestlohn im Oktober 2022 auch ohne weiteres Votum der Mindestlohnkommission auf 12 € stieg. Seit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 war dies die erste deutliche Erhöhung des Mindestlohns, die zu starken Lohnsteigerungen am unteren Rand der Lohnverteilung führte. Der Umfang der Niedriglohnbeschäftigung hat sich deutlich verkleinert (vgl. [Abbildung III.32](#)), und bisher konnten keine negativen Beschäftigungseffekte nachgewiesen werden. Das Gesetz legte ebenfalls eine Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze fest als „monatliches Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn“ verdient wird, um auf diese Weise den „Arbeitszeitverlust“ für die Arbeitgeber auszugleichen und den 7,3 Mio. Beschäftigten in den Minijobs (vgl. [Abbildung IV.91](#)) ein höheres Nettoeinkommen ohne Beitragsabgaben zu ermöglichen (vgl. [Abbildung III.101](#) bzw. [Abbildung 101b](#)). Im [Beschluss](#) der Mindestlohnkommission aus dem Jahr 2023 wurde eine stufenweise Steigerung des Mindestlohns auf 12,41 € zum 1. Januar 2024 und 12,82 € zum 1. Januar 2025 festgelegt.

Seit einer Änderung der [Geschäftsordnung](#) der Mindestlohnkommission im Januar 2025 soll als Kriterium zur Anpassung des Mindestlohns neben der nachlaufenden Orientierung an der Tariflohnentwicklung auch auf die EU-Mindestlohnrichtlinie Bezug genommen werden. Als Referenzwert für die Höhe des Mindestlohns werden 60% des Bruttomedianlohns von Vollzeitbeschäftigten genannt. Dieses Kriterium hätte erstmals für die Empfehlung der Kommission Ende Juni 2025 relevant werden können. Mit dem einstimmigen Votum der Kommissionsmitglieder am 27.06.2025, den gesetzlichen Mindestlohn zum Januar 2026 auf 13,90 € und zum Januar 2027 auf 14,60 € zu erhöhen, wurde dieses Kriterium offensichtlich nicht berücksichtigt. Damit ist die Erhöhung hinter den Erwartungen zurückgeblieben, denn nach [Berechnungen des WSI und IMK](#) hätte der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland mit Bezug auf das 60%-Kriterium schon im Jahr 2025 zwischen 14,43 € und 15,12 € liegen müssen.

Diskussionen vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohns

Die Einführung des Mindestlohns war lange umstritten. Von Seiten der Arbeitgeber und konservativer Ökonomen wurden erhebliche Beschäftigungsverluste befürchtet, wenngleich internationale Erfahrungen und Studien zu Branchenmindestlöhnen in Deutschland keine negative Wirkung auf die Beschäftigung zeigten. Auch innerhalb der Gewerkschaften gingen die Meinungen auseinander. Wegen der rückläufigen Tarifbindung (vgl. [Abbildung III.8](#)) waren Gewerkschaften vor allem im Dienstleistungsbereich stellenweise nur noch eingeschränkt in der Lage, in Tarifverhandlungen auskömmliche Löhne durchzusetzen. Die Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland hatte erheblich zugenommen (vgl. [Abbildung III.32](#)). Daher begrüßten sie einen Mindestlohn. Die Industriegewerkschaften hingegen konnten bei hohem Organisationsgrad gute Abschlüsse aushandeln und lehnten die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns lange als Eingriff in die Tarifautonomie ab.

Geltungsbereich des gesetzlichen Mindestlohns

Grundlegende Regelungen zum Mindestlohn sind im [Tarifautonomiestärkungsgesetz](#) festgelegt. Der gesetzliche Mindestlohn muss allen Beschäftigten gezahlt werden. Allerdings gibt es einige Ausnahmen, die sich auf folgende Bereiche und Personengruppen beziehen: Verpflichtende Praktika im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung sowie freiwillige Praktika von bis zu 6 Wochen; Auszubildende, unabhängig vom Alter, im Rahmen einer Berufsausbildung; Jugendliche bis 18 Jahre ohne Berufsabschluss (hier gibt es überhaupt keinen Mindestlohn, auch keinen abgesenkten); Langzeitarbeitslose für einen Zeitraum von 6 Monaten sowie ehrenamtlich Tätige.

Effekte des Mindestlohns auf Beschäftigung, Arbeitszeit, Löhne und Umgehungsstrategien

Seit der Einführung des Mindestlohns in Deutschland sind folgende sozial- und arbeitsmarktpolitisch relevanten Effekte nachgewiesen worden: Bisher konnten keine signifikant negativen Auswirkungen auf die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (vgl. [Abbildung IV.2](#)) oder die Entwicklung der Arbeitslosigkeit festgestellt werden (vgl. [Abbildung IV.33](#)). Lediglich bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten ist es zu einem

leichten Rückgang gekommen, während jedoch gleichzeitig die Nebenjobs zugenommen haben (vgl. [Abbildung IV.91](#)). Der Rückgang der ausschließlichen Minijobs dürfte auch u.a. mit einer zunehmend reduzierten Stundenanzahl zusammenhängen. Im Jahr 2015 lag die erlaubte wöchentliche Arbeitszeit mit einem Mindestlohn von damals 8,50 € bei 12,2 Stunden. Mit dem aktuellen Mindestlohn von 12,82 € liegt die zulässige Arbeitszeit bei 10 Stunden pro Woche. Wenn länger gearbeitet wird und das regelmäßig erzielte monatliche Arbeitsentgelt den Betrag von aktuell 556 € überschreitet, muss der Arbeitsvertrag durch Reduzierung der vereinbarten monatlichen Arbeitszeit angepasst werden. Sonst liegt kein Minijob mehr vor, sondern ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Studien der letzten Jahre deuten vermehrt darauf hin, dass durch den Mindestlohn ein Teil der Minijobs in versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bzw. Midijobs (im Übergangsbereich bis 2.000 Euro, vgl. [Abbildung II.20](#)) umgewandelt worden sind.

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn existieren in einzelnen Branchen tarifliche Mindestlöhne, die oberhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegen (vgl. [Abbildung III.4a](#)).

Der Mindestlohn und auch seine bisherigen Erhöhungen haben zu überdurchschnittlichen Lohnsteigerungen in den unteren Bereichen der Lohnverteilung geführt. Allein nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns 2015 konnte eine Lohnsteigerung von 13% bei Tätigkeiten erzielt werden, die vor der Einführung unterhalb der Mindestlohnschwelle entlohnt wurden. Profitiert haben vor allem Beschäftigte in Ostdeutschland, in kleinen Betrieben, Personen ohne Berufsausbildung, Migrant*innen, Frauen, befristet Beschäftigte und Arbeitskräfte in Branchen mit hohem Niedriglohnanteil.

Mehrere Studien der letzten Jahre belegen, dass der Mindestlohn in einem nicht unerheblichen Anteil der Beschäftigten nicht in vollem Umfang gezahlt wurde. Die Größenordnungen der ermittelten Nichteinhaltung variieren allerdings nach Erhebungsmethode. Fragt man die Beschäftigten direkt nach ihrem Stundenlohn, erhielten 2017 nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) rund 1,3 Millionen Personen im Hauptjob und 500.000 im Nebenjob weniger als 8,84 € pro Stunde. Berechnet man die Stundenlöhne aus den Angaben der Beschäftigten zur Arbeitszeit und zu den Monatslöhnen, gelangt man in der gleichen Befragung zu höheren Werten (insgesamt bis zu 3,2 Millionen). Die Unterschiede können sich aus variablen Arbeitszeiten ergeben, die für die Forschung, aber auch für die Beschäftigten selbst exakte Angaben zu den Stundenlöhnen erschweren. Zu deutlich geringeren Zahlen der Nichteinhaltung kommt die Verdienststrukturerhebung (VSE) des Statistischen Bundesamtes, die auf einer Unternehmensbefragung beruht. Danach zahlten die Unternehmen 2018 rund 509.000 Personen einen Stundenlohn unterhalb des Mindestlohns.

Quellen

Statistisches Bundesamt (2025): [Gesetzlicher Mindestlohn in Deutschland](#); GENESIS-Online, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Tabellencode [61111-0002](#); Indizes der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung, Tabellencode [62231-0001](#) (eigene Berechnungen).

Stand der Bearbeitung: 27.06.2025